

RS OGH 1972/6/26 Op1/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1972

Norm

PatG 1970 §36

Rechtssatz

Die Nichtausübung wird nicht nur durch rein technische Umstände, sondern auch durch Unwirtschaftlichkeit für den Patentinhaber gerechtfertigt, die den Ausübungzwang unbillig erscheinen lässt. Das ist bei hohen - wenn auch im Ausland aufgewendeten - Forschungskosten und Entwicklungskosten der Fall, sofern der Inlandsmarkt mit seinem relativ geringen Bedarf durch den Patentinhaber zu reellen Preisen ausreichend versorgt wird.

Veröff: ÖBI 1973,4 (siehe hiezu auch Kritik Barger in ÖBI 1973,49) = GRURInt 1973,106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1972:RS0105373

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at